

# **Jugendordnung der Sektion Osnabrück des Deutschen Alpenvereins e.V.**

**in der Fassung vom 10.01.2019**

## **Präambel**

Grundlagen der Sektionsjugendordnung wie MSJO der Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV) Osnabrück sind die Satzung der Sektion Osnabrück, die Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.

## **A. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Mitgliedschaft**

Die Sektionsjugend der Sektion Osnabrück des DAV e.V. ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder der Sektion Osnabrück bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter\*innen mit gültiger Jugendleiter\*innen-Marke, sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger\*innen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Ziele**

- 1.** Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion Osnabrück.
- 2.** Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins. Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:
  - die Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen;
  - die Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln;
  - die Vermittlung sozialer Verhaltensweisen und die Ermutigung zum Engagement;
  - die Ausbildung zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports;
  - die Förderung der Chancengleichheit aller jungen Menschen und das Eintreten für Geschlechtergerechtigkeit.

### **§ 3**

#### **Umsetzung der Aufgaben und Ziele**

Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im (geschäftsführenden) Sektionsvorstand und den weiteren Gremien der Sektion sowie auf dem Landes- und Bundesjugendleitertag.

## **B. Organe**

### **§ 4**

#### **Jugendvollversammlung**

- 1.** Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.
- 2.** Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

**3.** Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiter\*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger\*innen, alle Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, die Mitglieder des Sektionsvorstandes sowie Gäste auf gesonderte Einladung des Jugendausschusses.

**4.** Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach Abs. 6 eingeladen wurde.

**5.** Der\*Die Jugendreferent\*in, im Fall seiner\*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung. Die Moderation der Versammlung kann von dem\*der Versammlungsleiter\*in auf eine\*n von ihm\*ihr zu bestimmenden Dritte\*n übertragen werden.

**6.** Die ordentliche Jugendvollversammlung findet regelmäßig jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens sechs Wochen durch Einladung in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in den Abs. 2 und 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.

**7.** Der\*Die Jugendreferent\*in kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er\*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich von mindestens 10 Prozent der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.

**8.** Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in den Abs. 2 und 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des\*der Jugendreferenten\*in und Vorschlag zu seiner\*ihrer Wahl in den Sektionsvorstand;
- b) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses;
- c) Wahl der Delegierten für den Landes- und Bundesjugendleitertag aus dem Kreis derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweils nächsten Tagung voraussichtlich die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen;
- d) Erarbeitung grundlegender Positionen der Sektionsjugend;
- e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion;
- f) Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats;
- g) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den\*die Jugendreferenten\*in und den Jugendausschuss;
- h) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des\*der Jugendreferenten\*in und des Jugendausschusses;
- i) Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung.

## **§ 6**

### **Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung**

**1.** Antragsberechtigt sind die in § 4 Abs. 2 genannten stimmberechtigten Mitglieder der Sektionsjugend, alle Jugendleiter\*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger\*innen sowie alle Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion. Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem\*der Jugendreferenten\*in eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung zur Jugendvollversammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

**2.** Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt.

3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Der\*Die Jugendreferent\*in ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt. Stehen bei einem Wahlgang mehrere Kandidaten\*innen zur Wahl und erhält keine\*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten\*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse jedes Wahlgangs enthält. Das Protokoll ist von dem\*der Versammlungsleiter\*in und dem\*der Protokollführer\*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.

## **§ 7**

### **Jugendausschuss**

1. Dem Jugendausschuss gehören neben den gewählten Mitgliedern der\*die Jugendreferent\*in an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung.
2. Anträge an den Jugendausschuss können von seinen Mitgliedern, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie Leitern\*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.
3. Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt und werden von dem\*der Jugendreferenten\*in geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der\*Die Jugendreferent\*in muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder verlangt wird.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Jugendausschusses**

1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c) und i).
2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung des\*der Jugendreferenten\*in;
  - b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den\*die Jugendreferenten\*in;
  - c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung;
  - d) Organisation der Jugendarbeit im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung;
  - e) Erstellung des Haushaltsplans der Sektionsjugend;
  - f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung;
  - g) Wahl eines\*er kommissarischen Jugendreferenten\*in nach § 9 Abs. 3.

## **§ 9**

### **Geschäftsordnung des Jugendausschusses**

1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden des\*der Jugendreferenten\*in wählt der Jugendausschuss eine\*n kommissarische\*n Jugendreferenten\*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung und schlägt ihn\*sie dem Sektionsvorstand zur Berufung in den Vorstand vor.

## **§ 10**

### **Jugendreferent\*in**

1. Der\*Die Jugendreferent\*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des (geschäftsführenden) Vorstands der Sektion. Er\*Sie muss volljährig sein.
2. Der\*Die Jugendreferent\*in wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von drei Jahren gemäß § 13 Abs. 3 (Amtszeit der Vorstandsmitglieder der Sektion) gewählt und der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.

## **§ 11**

### **Aufgaben des\*der Jugendreferenten\*in**

Der\*Die Jugendreferent\*in ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit;
- b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleitern\*innen;
- c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleitern\*innen;
- d) Umsetzung der „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion;
- e) Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand;
- f) Verantwortung des Jugendetats;
- g) Fristgerechte Meldung der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendleitertage
- h) Vertretung der Sektionsjugend im Stadtjugendring Osnabrück.

Der\*Die Jugendreferent\*in wird im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Er\*Sie ist berechtigt, Aufgaben zu delegieren, ausgenommen die unter den Buchstaben e) und f) aufgeführten.

## **C. Rahmenbedingungen**

### **§ 12**

#### **Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion**

Über die Zugehörigkeit des\*der Jugendreferenten\*in zum (geschäftsführenden) Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in den weiteren Gremien der Sektion, insbesondere im Beirat, angemessen vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionsatzung.

### **§ 13**

#### **Jugendetat**

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres jährlichen Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der\*Die Jugendreferent\*in ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

### **§ 14**

#### **Wirksamkeit der Sektionsjugendordnung**

Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Sektionsmitgliederversammlung. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.